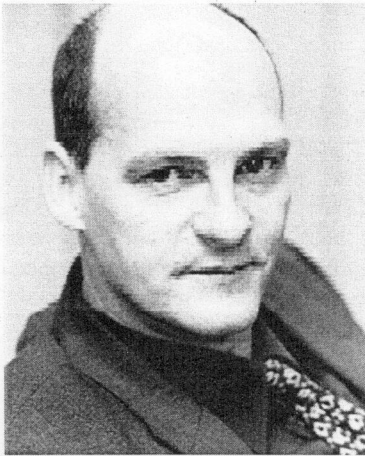


worden. Traupel und Jennert (EWS 2014, S. 1) messen dem höchst unklar gefassten Entscheidungstenor einen ausreichenden Spielraum der streitentscheidenden Gerichte zu, von der Anordnung einstweiliger (Rückforderungs-)Maßnahmen abzu- sehen.

(1) Auch das Unionsprimärrecht spricht dafür, die – bereits von Generalanwalt

Bindung nationaler Gerichte an Kommissionsbeschlüsse zur Eröffnung des förmlichen Beihilfenprüfverfahrens ...



Kaum ein Urteil des EuGH hat so vehemente Reaktionen hervorgerufen wie die Vorabentscheidung vom 21. 11. 2013 zur Frage der Bindung nationaler Gerichte an Beschlüsse der Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens wegen des Verdachtes der Gewährung rechtswidriger staatlicher Beihilfen (Rs. C-284/12, Deutsche Lufthansa/Ryanair). Aufregung haben besonders unklar gefasste Urteilsgründe provoziert, wonach etwa „die nationalen Gerichte, wenn die Kommission das förmliche Prüfverfahren hinsichtlich einer in der Durchführung begriffenen Maßnahme eröffnet hat, verpflichtet [sind], alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen aus einem eventuellen Verstoß gegen die Pflicht zur Aussetzung der Durchführung dieser Maßnahme zu ziehen“ (Rn. 42). Das Urteilsdiktum ist von einigen Kommentatoren mit guten Argumenten, insbesondere im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 1 der Beihilfen-Verfahrensverordnung normativ betonte Vorläufigkeit der Bewertung („vorläufige Würdigung“) des Beihilfecharakters in Eröffnungsbeschlüssen, dann auch prompt relativiert

Mengozi vorgeschlagene – Bindungswirkung erheblich zu relativieren. Besonders das Recht auf ein faires *gerichtliches* Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) sowie der Grundsatz des effektiven *gerichtlichen* Rechtsschutzes (Art. 47 der EU-Grundrechtecharta) streiten dafür, dass sich der vermeintliche Beihilfeempfänger wirksam vor dem nationalen Tatsachengericht – und nicht erst im Rahmen des eröffneten förmlichen Prüfverfahrens vor dem Verwaltungsorgan Kommission und dann erst viel zu spät vor den Unionsgerichten – gegen die behauptete Erfüllung des Beihilfetatbestandes nach Art. 107 Abs. 1 AEUV und damit gegen die drohenden Rückforderungsfolgen verteidigen kann.

(2) Wenn Nichtigkeitsklagen gegen Eröffnungsbeschlüsse der Kommission keine aufschiebende Wirkung entfalten (Art. 278 Satz 1 AEUV) und einstweilige Anordnungen nach Art. 278 Satz 2 AEUV praktisch nur sehr selten erlassen werden, erweisen sich effektive Verteidigungsmittel gegen die behauptete Erfüllung des Beihilfetatbestandes vor dem nationalen Tatsachengericht von entscheidender Bedeutung. Der vermeintliche Beihilfeempfänger „hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf [seine] zivilrechtlichen [...] Verpflichtungen [...] von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“ (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

(3) Gerade auf dieser unionsprimärrechtlichen Linie des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes liegt auch die in bisher

ständiger Rechtsprechung des EuGH und in der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte ausgesprochene Zuständigkeitszuweisung an das nationale Tatsachengericht, sich in unabhängiger richterlicher Tatsachen- und Beweiswürdigung davon zu überzeugen, ob der Beihilfetatbestand nach Art. 107 Abs. 1 AEUV tatsächlich erfüllt oder ausgeschlossen ist, wenn etwa die staatlichen Maßnahmen unter marktüblichen, für einen (hypothetischen) Privatinvestor akzeptablen Bedingungen gewährt wurden.

(4) Wie dramatisch ein Luxemburger Urteilsverständnis im Sinne einer strikten tatbestandlichen Bindungswirkung von Kommissionsbewertungen hinsichtlich des Beihilfecharakters in Eröffnungsbeschlüssen wäre, wird deutlich, wenn man die Brille der betroffenen Unternehmensleitung aufsetzt und den Blick auf die Frage nach bilanzwirksamen Rückstellungen richtet. Könnte sich der (regelmäßig als Streithelfer auftretende) vermeintliche Beihilfeempfänger nämlich nach einem „deutlich“ formulierten Eröffnungsbeschluss nicht mehr wirksam vor dem nationalen Tatsachengericht gegen die – „vorläufige“ gleich praktisch überwiegende Wahrscheinlichkeit (!) der – Bejahung des Beihilfetatbestandes und damit

... nur ein böser Albtraum über prozessuale Rechtsverkürzungen mit schmerzhaften Rückstellungsfolgen!

gegen einstweilige Rückforderungsmaßnahmen verteidigen, so wäre er gehalten, Rückstellungen „für ungewisse Verbindlichkeiten“ (§ 249 Abs. 1 HGB) zu bilden, die im schlimmsten Fall eine vorzeitige Insolvenz verursachen könnten. Nur bei einem – unionsprimärrechtlich unhaltbaren – Urteilsverständnis im Sinne strikter tatbestandlicher Bindungswirkungen könnte dann schon ein Blick auf die sensiblen Passagen der Pressemitteilung zu dem (noch nicht veröffentlichten) Eröffnungsbeschluss der Kommission vom 18. 12. 2013 über die (Teil-)Befreiung stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage in den betroffenen Geschäftsführungsetagen Albträume verursachen: „Durch die Teilbefreiungen scheint den Begünstigten ein selektiver Vorteil gewährt zu werden, der den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt wahrscheinlich verfälscht. Die derzeitigen Leitlinien für staatliche Beihilfen sehen die Möglichkeit derartiger Teilbefreiungen nicht vor.“

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig,
LL.M. (LSE), Universität Bonn